

Die Zeugenvernehmungen von unmittelbaren Bezugspersonen, zum Beispiel Begleitposten, Angehörige der Unterkunftsstube des Fahnenflüchtigen, sind so zu gestalten, daß auch konkrete Überprüfungsmöglichkeiten zum Wahrheitsgehalt der Aussagen bestehen. Das betrifft unter anderem Angaben zu Zeitpunkten und Inhalten von Meldungen während des letzten gemeinsamen Grenzdienstes oder über Kontrollstreifen.

Bei der Durchführung von Zeugenvernehmungen ist auf folgenden, die Vernehmung erschwerenden Umstand zu achten. Nicht selten gehen Täter, insbesondere suggeriert durch westliche Medien, von der inoffiziellen Verankerung des MfS in den Grenztruppen aus. Daher versuchen sie, die Vorbereitung zur Straftat zu konspirieren. Oftmals werden Angehörige von Unterkunftsstuben oder Begleitposten in vorangegangenen Diensten Testgesprächen unterzogen, die diese nicht als Vorbereitungshandlungen für eine Fahnenflucht werten. Der Charakter derartiger Gespräche, mit denen der Täter zum Beispiel Teilnehmer für seine Straftat sucht, wird den Betreffenden erst nach dem Vorkommnis oder später bewußt. Um Beweise für derartige Vorbereitungshandlungen erarbeiten zu können, muß der Untersuchungsführer in der Zeugenvernehmung auch scheinbar belanglose Details erkennen, richtig bewerten und in die Gesamtsituation einordnen.

c) Sicherung weiterer Beweismittel im Truppenteil

Sowohl der Gewährleistung der Einsatz- und Gefechtsbereitschaft als auch der Beweisführung in der Vorkommnisuntersuchung dienen dokumentierte Feststellungen über die Vollzähligkeit der Bewaffnung, Munition, Ausrüstung und Technik sowie über die Ausgabe derartiger Gegenstände an den Fahnenflüchtigen. Konnte zum Beispiel die Waffe des Täters in der Untersuchung des Ereignisortes nicht sichergestellt werden, so bildet die beweiskräftige Dokumentierung der Übergabe dieser an den Deserteur eine Grundlage für die Prüfung der Erweiterung des Ermittlungsverfahrens gemäß den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen. Das Erarbeiten eines